

**Satzung**  
**zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die**  
**Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu**  
**besonderen Dienstleistungen herangezogen werden,**  
**der Freiwilligen Feuerwehr und Ortsteilfeuerwehren**  
**der Stadt Heringen/Helme**  
**i.d.F.d. 1. Änderung**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 114), und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entscheidungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. 1994 Seite 33), zuletzt geändert durch die Thüringer Verordnung zur Umstellung von Geldbeträgen von Deutsche Mark in Euro in Rechtsverordnungen aus dem Bereich des Innenministeriums vom 11. Dezember 2001 (GVBl. S. 92) hat der Stadtrat der Stadt Heringen/Helme am 27.06.2011 nachstehende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Grundsatz**

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

**§ 2**  
**Höhe der Aufwandsentschädigung**

(1) Der Stadtbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,00 Euro, die sich aus 65,00 Euro Grundbetrag und 3,00 Euro Zuschlag je Ortsteilfeuerwehr zusammensetzt.

Nimmt der Stellv. Stadtbrandmeister einen Teil der Aufgaben des Stadtbrandmeisters Regelmäßig war, erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00Euro. Im Übrigen gilt § 8 Abs. 2 ThürFwEntschVO entsprechend.

(2) Wehrführer und Führer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von

- Wehrführer Auleben	60,00 Euro
- Wehrführer Hamma	50,00 Euro
- Wehrführer Heringen	70,00 Euro
- Wehrführer Uthleben	60,00 Euro
- Wehrführer Windehausen	60,00 Euro.

(3) Nimmt der ständige Vertreter des Wehrführers oder des Führers i. S. von Abs. 2 einen Teil der Aufgaben des Vertretenen regelmäßig war, so erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von

- Stellv. Wehrführer Auleben	30,00 Euro
- Stellv. Wehrführer Hamma	25,00 Euro
- Stellv. Wehrführer Heringen	35,00 Euro
- Stellv. Wehrführer Uthleben	30,00 Euro
- Stellv. Wehrführer Windehausen	30,00 Euro.

(4) Nimmt der ständige Vertreter i. S. von Abs. 3 die Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsentschädigung nach § 8 Abs. 2 Sätze 2 und 3 ThürFwEntSchVO.

(5) Der Stadtjugendwart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 Euro, die sich aus 25,00 Euro Grundbetrag und 3,00 Euro Zuschlag je Jugendfeuerwehr zusammensetzt.

(6) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den

- Jugendwart Auleben	30,00 Euro
- Jugendwart Hamma	30,00 Euro
- Jugendwart Heringen	30,00 Euro
- Jugendwart Uthleben	30,00 Euro
- Jugendwart Windehausen	30,00 Euro.
- Stadtgerätewart	35,00 Euro
- Gerätewart Auleben	25,00 Euro
- Gerätewart Hamma	25,00 Euro
- Gerätewart Heringen	35,00 Euro
- Gerätewart Uthleben	25,00 Euro
- Gerätewart Windehausen	25,00 Euro.
- Stadtatemschutzgerätewart	35,00 Euro
- Stellv. Stadtatemschutzgerätewart	25,00 Euro

### § 3

#### Sprachform, Inkrafttreten

(1) Die in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

(2) Diese Satzung tritt am 1. August 2011 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der vormaligen Gemeinden Auleben, Hamma, Stadt Heringen, Uthleben und Windehausen außer Kraft.

Stadt Heringen/Helme, den 30.06.2011

Maik Schröter  
Bürgermeister

#### Historie

	Beschlussdatum und Nr.	Bekannt gemacht am	im Amtsblatt Nr.	in Kraft ab
Urfassung:	25/2016 vom 27.06.2011	10.07.2011	6/2011	01.08.2011
1. Änderung:	26/2016 vom 29.08.2016	14.12.2016	3/2016	15.12.2016